

Oelde – Jagdverpachtung Haus Geist zum 01.04.2027 - FAQ

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Gebotsverfahren sind Fragen eingegangen, die wir nachfolgend beantworten möchten:

Frage 1: „[...] folgende Fragen zum Revier: die 182 ha bestehen aus Waldrevier ??ha & Feldrevier ??ha Abschusspläne der letzten 3 Jahre ??

Wildschäden der letzten 3 Jahre

Sind die Jagdeinrichtungen alle bekannt?

Kann man nach Absprache das Revier besichtigen? [...]“

Antwort 1: Das Revier besteht sowohl aus Feld- und Waldanteilen, d.h. aus einem Mischrevier.

In Nordrhein-Westfalen werden Abschusspläne ausschließlich für Dam-, Sika- und Rotwild geführt. Rehwild zählt zu den Niederwildarten und ist seit 2014 nicht mehr planpflichtig. Weitere Streckenlisten haben wir Ihnen online in den Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Im Revier gibt es keine aufgenommenen Wildschäden.

Falls eine Besichtigung des Reviers erforderlich ist, bitten wir Sie um eine ungefähre Angabe von Tag und Uhrzeit. Diese Information benötigen wir, um den Termin rechtzeitig mit dem derzeitigen Pächter abzustimmen. Bitte teilen Sie uns Ihren gewünschten Besichtigungstermin mindestens drei Tage im Voraus mit.

Frage 2: "[...] Bitte schicken Sie mir doch die Streckenlisten der letzten 3 Jahre. Eine Liste die nur das letzte Jahr beinhaltet ist wenig aussagekräftig.

Gibt es auch eine Jagdhütte oder kann eine errichtet werden?

Gibt es ggf. eine Information zu Wildschäden oder sind diese zu vernachlässigen? [...]“

Antwort 2: Derzeit befinden sich drei geschlossene und eine offene Kanzel sowie zwei Ansitzleitern im Revier. Alle Einrichtungen sind Eigentum des derzeitigen Pächters. Weitere Anschaffungen sind geplant.

Im Revier gibt es keine aufgenommenen Wildschäden.

Frage 3: "[...] Um allerdings ein spezifiziertes Bejagungskonzept abgeben zu können, müsste man zuerst die Gegebenheiten vor Ort und im Idealfall die Jagdnachbarn kennenlernen.

Mindestens aber müsste man sich mit dem zuständigen Förster oder Jäger des Geisterholzes besprechen, wie die Bejagung entlang der über drei Kilometer langen Wald-Feld-Kante erfolgen kann oder soll. Es wäre hilfreich, wenn Sie mir die Kontaktdaten hierfür zur Verfügung stellen könnten.

Ferner müsste man das Revier zumindest befahren und belaufen um es etwas zu erkunden. Hierfür bitte ich um Ihre Genehmigung, dies tun zu dürfen. [...]“

Antwort 3: Leider können wir Ihnen die gewünschten Kontaktdaten im Rahmen des Gebotsverfahrens nicht zur Verfügung stellen. Die Weitergabe der Kontaktdaten ist im laufenden Gebotsverfahren nicht vorgesehen. Wir bitten um Verständnis, dass wir alle Interessenten gleich behandeln müssen.

Falls eine Besichtigung des Reviers erforderlich ist, bitten wir Sie um eine ungefähre Angabe von Tag und Uhrzeit. Diese Information benötigen wir, um den Termin rechtzeitig mit dem derzeitigen Pächter abzustimmen. Bitte teilen Sie uns Ihren gewünschten Besichtigungstermin mindestens drei Tage im Voraus mit.

Frage 4: "[...] Ich hätte gerne erfahren, wie hoch die aktuelle Pacht ist und wie die Abschussliste in den letzten drei Jahren ausgefallen ist. Zudem interessiert mich, wie hoch der durchschnittliche Wildschaden pro Jahr liegt.

Darüber hinaus würde ich gerne mehr über die spezifischen Anforderungen an das Jagdkonzept erfahren. Welche Kriterien legen Sie bei der Bewertung an und gibt es bestimmte jagdliche Schwerpunkte, die Ihnen besonders wichtig sind? [...]"

Antwort 4: Da es sich um ein Gebotsverfahren handelt, wird die bisherige Pacht nicht veröffentlicht. Bitte geben Sie ein eigenständiges Gebot ab.

Im Revier gibt es keine aufgenommenen Wildschäden.

Die Auswahl erfolgt im Rahmen eines Gebotsverfahrens. Bewertet wird insbesondere die Höhe des Gebots. Darüber hinaus muss der Bieter die jagdrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und zuverlässig sein. Hier schauen wir auf die eingereichten Unterlagen (siehe Teilnahmevoraussetzungen) einschließlich eines schlüssigen Bewirtschaftungskonzeptes.

Das einzureichende Jagdkonzept ist Bestandteil der Teilnahmevoraussetzungen und sollte die geplante Bewirtschaftung des Reviers nachvollziehbar darstellen. Besondere inhaltliche Vorgaben oder festgelegte jagdliche Schwerpunkte bestehen unsererseits nicht. Die Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorgaben ist jedoch Pflicht.

Frage 5: "[...] 1) Neben der Höhe des Pachtpreises legen Sie gesteigerten Wert auf ein vom Bieter einzureichendes Pachtjagdkonzept.

Unter § 6 (Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung) des Pachtvertragsentwurfes wird vorausgesetzt, dass:

- 1) *Verpächter und Pächter führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadensituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.*
- 2) *Das Wildschadensmonitoring im Forstbetriebsbezirk und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadensituation:*
 - a) *Die Begründung standortgemäßer Mischwälder darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich in der Regel ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen.*
 - b) *Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schälschäden gefährdet werden.*
- 3) *Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a): Eiche, Buche, Kiefer, Fichte*

Um diese Ziele zu erreichen soll ein entsprechendes Pachtjagdkonzept eingereicht werden. Wie soll das ohne vorherige Abstimmung der Bejagungsstrategien mit den Jagdnachbarn, allen voran dem Regionalforstamt Münster [...] gehen [...] “

Antwort 5: Da bei uns ausschließlich der Preis im Vordergrund steht, ist der Begriff des „Jagdkonzeptes“ etwas irreführend, da dieser auch vom Landesbetrieb von Jagd und Holz Nordrhein-Westfalen genutzt wird. Wir bitten dies zu entschuldigen. Uns geht es in erster Linie darum, wie Sie dem Formular entnehmen können, um die Feststellung der Eignung und Vorerfahrung der Bietenden. Die weitergehenden Detailfragen zum Vertrag, die Sie zurecht stellen, sind Gegenstand weiterer Abstimmung nach dem Zuschlag. Wir nehmen gerne Ihre Anregungen auf und stimmen sie mit dem Regionalforstamt Münster ab.

Frage 6: “[...] Ferner wird von Ihnen angegeben, dass es keine gemeldeten Wildschäden gibt. Im angrenzenden Jagdbezirk Geisterholz II soll Schwarzwild allerdings als Wechselwild vorkommen.

Liegt die "Nichtmeldung" von Wildschäden ggfls. daran, das der Pächter der Landwirtschaft Haus Geist [...] welche mitten im Revier liegt auch gleichzeitig der aktuelle Jagdpächter ist und es deshalb keinen Sinn machen würde Wildschaden anzumelden? [...]“

Antwort 6: Uns liegen keine weiteren Informationen vor. Wir sehen hier keinen Konflikt, da der derzeitige Pächter erst seit dem 01.04.26 Pächter ist und von dem vorherigen Pächter sind ebenfalls keinen anderweitigen Informationen vorhanden. Wir stehen derzeit im Austausch mit dem Regionalforstamt und der unteren Jagdbehörde.

Frage 7: “[...] Desweiteren hat laut Entwurf des Pachtvertrages der aktuelle Pächter das Recht, auf den höchsten Gebotspreis einzusteigen. Nun hat aber eben dieser Bieter, nämlich der aktuelle Pächter und Landwirt des Revieres neben mir die Information exklusiv, dass er das Revier weiterpachten möchte. Bitte geben Sie doch auch diese Information, im Rahmen der Gleichbehandlung aller Bietenden, an alle Bieter weiter. [...]“

Antwort 7: Vielen Dank für den Hinweis, wir verweisen hier auf die Ausschreibungsunterlagen. Wie bereits angekündigt „Dem bisherigen Pächter wird ein Eintrittsrecht in das Höchstgebot eingeräumt, sofern er selbst ein wirksames Gebot abgegeben hat und dieses zu den drei höchsten Geboten zählt. Macht der bisherige Pächter von diesem Eintrittsrecht Gebrauch, erhält er den Zuschlag zum Betrag des Höchstgebots.“

Alle Interessenten nehmen unter denselben Bedingungen am Bietverfahren teil. Jeder kann ein Gebot abgeben, und alle Gebote werden gleich behandelt. Das Eintrittsrecht des bisherigen Pächters ist ein normaler, gesetzlich vorgesehener Bestandteil von Jagdpachtverfahren. Es bedeutet lediglich, dass der bisherige Pächter – wenn er selbst ein wirksames Gebot abgegeben hat und dieses zu den drei höchsten gehört – in das Höchstgebot einsteigen darf.

Mit freundlichen Grüßen

NRW.URBAN